jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/21 98/20/0439

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §23;
AsylG 1997 §27 Abs1;
AsylG 1997 §38;
AVG §67d;
EGVG Art2 Abs2 D Z43a idF 1998/I/028;

Rechtssatz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung liegt vor, wenn sich die Berufungsbehörde in ihrem Bescheid auf Ermittlungsergebnisse stützte, die der Asylwerberin im Berufungsverfahren nicht vorgehalten wurden und die sich auch im vorgelegten Verwaltungsakt nicht finden (INTERNER BERICHT DES AUSWÄRTIGEN AMTES DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1998, AZ 2 L 41/96, AUFFASSUNG DES AUSWÄRTIGEN AMTES DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200439.X01

Im RIS seit

11.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at